



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. Dezember 2020

Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 16-378/I/1589 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	07.12.2020		
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	25.01.2021		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.02.2021		
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2021		

**Betreff: Verkehrsberuhigung im Ortsteil Froschhausen
-gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 08.11.2016-
Drucks. 16-48/I/190 16-21
- Vorlage des Magistrats vom 07.12.2020 - BERICHT -
Drucks. 16-378/I/1589 16-21**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2018 unter TOP 12 – Öffentlich Abt. A Drucks. 16-138/I/565 16-21 die örtliche Ordnungsbehörde gebeten, ein Konzept für ein LKW-Fahrverbot (Fahrzeuge ab 3,5t) im Ortsteil Froschhausen zu erarbeiten, welches

- 1. eine praktikable Ausnahmeregelung für den Lieferverkehr, den innerörtlichen Anliegerverkehr sowie gegebenenfalls den landwirtschaftlichen Verkehr*
- 2. eine schlüssige Lösung zur Kontrolle des Fahrverbotes beinhaltet.*

Weiter soll der Magistrat mit Hessen-Mobil verhandeln, dass spätestens im Rahmen der Bauphase des 3. Abschnittes der Umgehungsstraße ein umsetzbares Konzept zur weiteren Verkehrsberuhigung und Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt Froschhausen (L2310) vorgelegt wird.

Das Ordnungsamt hat daraufhin die zuständige Straßenverkehrsbehörde, Kreis Offenbach um Prüfung des Sachverhaltes „Einrichtung eines LKW-Durchfahrtsverbotes“ gebeten. Hierzu erging folgende Stellungnahme:

„Unter Berücksichtigung, dass das LKW-Durchfahrtsverbot zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen eingerichtet werden soll, ist gem. § 45 StVO, VwV lfd. Nr. 13 die Zustimmung der obersten Landesbehörde (HMWEVL) einzuholen.

Zur weiterführenden Prüfung des Sachverhaltes „Einrichtung eines LKW-Durchfahrtsverbotes“ werden ergänzende Informationen benötigt. Dies sind:

1. Daten einer Verkehrszählung, mit der Feststellung des Quell- und Zielverkehrs des LKW-Verkehrs im Stadtteil Froschhausen. Diese Verkehrszählung wäre von Ihnen direkt bei Hessen Mobil zu beauftragen.
2. Bitte prüfen Sie die Beschilderung zum LKW-Durchfahrtsverbotes auf VZ 253 „LKW-Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t“ -ausgenommen von dem Verbot ist der Andienungsverkehr von und zu Grundstücken.
3. Umleitungs- und Beschilderungskonzept zur Ausweisung des LKW-Durchfahrtsverbotes von Froschhausen.
4. Übersendung aller Stellungnahmen aus Ihrem Anhörungsverfahren.“

Da für das geforderte Umleitungs- und Beschilderungskonzept weiträumige Planungen bereits an der BAB3, der B45, der B448, der L3416, L3065, L2310 und der L3121 erforderlich sind, wurde ein Planungsbüro damit beauftragt.

Aufgrund der überörtlichen Umleitungsstrecke mussten zudem die betroffenen Kommunen Hainburg, Rodgau und Obertshausen angehört werden. Von Hainburg und Rodgau kamen negative Stellungnahmen. Sie haben der vorgeschlagenen Umleitungsführung keine Zustimmung gegeben. Da Obertshausen von der Umleitung nicht wirklich betroffen ist, bestehen von dort keine Bedenken.

Zwecks der Verkehrszählung hat Hessen Mobil mitgeteilt, dass von deren Seite dies nicht durchgeführt werden kann. Von daher musste erneut ein Planungsbüro beauftragt werden.

Damit die Zählungen aussagekräftig sind, müssen sich diese an den „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ (EVE) und dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS) orientieren. Grundsätzlich wird das Sommerhalbjahr (April bis Oktober) bevorzugt, unter Inkaufnahme einer etwas geringeren Schätzgenauigkeit können die Zählungen auch in einer entsprechenden Woche des Winterhalbjahres (November bis März) stattfinden. Die Zählungen sollen nicht an Ferien- sowie Sonn- und Feiertagen, nicht an Tagen vor einem Ferien-, Sonn- und Feiertag sowie nicht an Brückentagen stattfinden.

Zählzeiten mit erwarteten extrem hohen Belastungsspitzen auf Grund von Sonderereignissen sind ebenso auszuschließen. Derartige Sonderereignisse können beispielsweise Großveranstaltungen (z. B. Sportfeste) sein.

Die Zählintervalle sollten 15 Minuten betragen. Es ist zwingend zwischen Ziel-/Quellverkehr und Durchgangsverkehr zu unterscheiden.

Aufgrund dieser Vorgaben und der Sperrung des Kapellenplatzes von Ende Februar bis Mitte August 2020 fand am 20. Oktober 2020 eine entsprechende Verkehrszählung statt.

Die hochgerechnete Zählung ergab einen DTV-Wert von 7.800 bis 8.500 Kfz/24 h. Die LKW-Anteile lagen am Vormittag bei 4,4 % und am Nachmittag bei 2,2 %.

Da in Froschhausen diverse Gewerbebetriebe ansässig sind, handelt es sich hier vorwiegend um Quell- und Zielverkehr. Der Durchgangsverkehrsanteil des Schwerverkehrs lag in den Spitzenstunden am Vormittag lediglich bei 1 % und am Nachmittag bei 0,2 % bis 0,7 %.

Der LKW-Verkehr liegt mit weniger als 3 %-Anteil am Gesamtverkehr in der untersten Kategorie bezogen auf Lärm und sonstige Berücksichtigungen. Der LKW-Durchgangsverkehr liegt unter 1 % bezogen auf den Gesamtverkehr; diese 1 % werden lediglich in der vormittäglichen Spitzenstunde erreicht.

Aus Sicht des Verkehrsgutachters müssen die LKW des Durchgangsverkehrs eher als Einzelvorkommen eingestuft werden. Der LKW-Durchgangsverkehrsanteil ist gering. Gesonderte Maßnahmen zur Verhinderung von LKW-Durchgangsverkehr sind aus rein verkehrlicher Sicht nicht erforderlich. Aufgrund der geringen Anzahl des LKW-Durchgangsverkehrs ist eine Kontrolle eines ggf. beschilderten LKW-Durchgangsverbots kaum möglich. Aufwand und Nutzen stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander.

Aus verkehrsplanerischer Sicht kann eine Beschilderung eines LKW-Durchfahrtsverbots nicht unterstützt werden.

Aufgrund dieser geringen Zahlen hat ein Antrag für ein LKW-Durchfahrtsverbot keine Aussicht auf Erfolg.

Als weitere verkehrsberuhigende Maßnahme wird derzeit eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h geprüft.